

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Worpswede**

### **- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Worpswede unterhält einen kommunalen Friedhof in der Ortschaft Hüttenbusch als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- 1.) Für die Benutzung des Friedhofes in der Ortschaft Hüttenbusch und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2.) Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist. Für die Gräber entsteht die Gebühr mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Nutzungsdauer.
- 3.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4.) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Worpswede die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- 1.) Schuldner der Gebühren für Leistungen sind:  
  
bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils gültigen Fassung bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades.
- 2.) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) der jeweilige Nutzungsberechtigte oder diejenige Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3.) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2.) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Worpswede zu zahlen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenanordnung gelten entsprechend.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2007 außer Kraft.

Worpswede, den 19.11.2018

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -  
Bürgermeister